

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, S. 173. — Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 174. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 174.

(Nr. 11381.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 69). Vom 10. November 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 69) erhält folgende Fassung:

Im Etatsjahr 1914 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schakanweisungen bis auf Höhe von 1 500 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1916 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die Schakanweisungen finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 10. November 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Falkenhayn.
v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11382.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 15. Oktober 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 2. April 1911 (Gesetzsamml. S. 61) mit Ende des Jahres 1914 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1915 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1915 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Oktober 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lenke.
v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11383.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. November 1914.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, (Gesetzsamml. S. 159) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 9. November 1914.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. (Lenke.) v. Loebell. Kühn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,80 M) sind an die Postanstalten zu richten.